



**Vorlage Nr.: 022/2024
öffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	07.03.2024							
Rat der Stadt Langelsheim	14.03.2024							

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

**Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim
(Straßenreinigungsverordnung)**

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage als Anlage beigefügte Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungssatzung) macht auch eine Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim (Straßenreinigungsverordnung) erforderlich. Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist eine Neufassung der Straßenreinigungsverordnung erforderlich.

Die Neufassung der Straßenreinigungsverordnung umfasst insbesondere folgende Änderungen:

Im § 2 Abs. 5 der Verordnung wurde das Reinigungsintervall für die Straßenreinigungspflicht der anliegenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Gehwege und Gossen angepasst. Die bisherige Regelung, eine wöchentliche Straßenreinigungsverpflichtung durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zu fordern, ist nicht mehr zeitgemäß bzw. durchsetzbar. Da die Straßen und Gehwege in der Stadt Langelsheim entsprechend ihrer Lage, Verkehrsbedeutung und Nutzungsart verschiedene Verschmutzungsgrade aufweisen, ist als Mittelwert die Vorgabe einer 14-tägigen Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ausreichend und angemessen. § 2 Abs. 5 der Verordnung bestimmt, dass die übertragene Straßenreinigung auf die Anliegerinnen und Anlieger für die Gehwege und Gossen mindestens einmal vierzehntägig an einem Werktag durchzuführen ist. Sofern die Verkehrsbelastung oder der Verschmutzungsgrad es erfordern, ist die Reinigung zu wiederholen.

Bei der Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anliegerinnen und Anlieger für die Gehwege

soll die Straßenreinigungsverordnung grundsätzlich eine Regelung enthalten, wie mit der Übertragung der Reinigungspflicht in Straßen umgegangen wird, die keinen oder nur einen einseitigen Gehweg haben. Der bisherige Wortlaut in der Verordnung „in Straßen ohne Gehwege“ hat in der Praxis vielfach zu Irritationen und Unstimmigkeiten bei den Anliegerinnen und Anliegern geführt, insbesondere bei der Durchführung des Winterdienstes. Daher wurden in der neuen Verordnung im § 3 in den Absätzen 3 und 4 klare und unmissverständliche Regelungsinhalte geschaffen.

§ 3 Absatz 8 der Verordnung enthält neu angepasste Zeiten für die Durchführung des Winterdienstes durch die Anliegerinnen und Anlieger.

Die bisherige Regelung sah eine Winterdienstverpflichtung in der Zeit von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr vor. Die Neufassung der Verordnung beinhaltet eine Regelung, wonach der Winterdienst so durchzuführen ist, dass dieser an den Werktagen bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr sichergestellt ist. Die Winterdienstverpflichtung besteht bis 20:00 Uhr. Mit der neuen Regelung folgt die Stadt Langelsheim der haftungsrechtlichen Empfehlung des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA), wonach der Räum- und Streudienst vor dem Einsetzen des morgendlichen Berufsverkehrs beginnen und an Wochentagen bis 7:00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr) durchgeführt sein muss. Abends besteht nach Empfehlung des KSA die Räum- und Streupflicht bis zum Ende der Hauptverkehrszeit, üblicherweise bis 20:00 Uhr.

Die Straßenreinigungsverordnung enthält im § 5 Abs. 3 erstmalig eine Beschränkung der Geltungsdauer auf 10 Jahre. Gemäß § 61 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) sollen Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Danach treten Verordnungen, die nach dem 31.05.2019 in Kraft treten, spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten (automatisch) außer Kraft.

Anlagenverzeichnis:

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langelsheim
(Straßenreinigungsverordnung)